Schiedsgerichtshof

Nutzungsbedingungen

VMP

Stand November 2024

Nutzungsbedingungen der Verfahrensmanagementplattform (VMP) des Schiedsgerichtshofs bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer (SGH)[1]

Die VMP wird von der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) zum Zweck der Durchführung von SGH-Schiedsverfahren betrieben.

Das Angebot des SGH an Streitbeilegungsverfahren, die mittels der VMP durchgeführt werden können, wird kontinuierlich erweitert. Haben die Parteien ein Streitbeilegungsverfahren (im Folgenden auch „Verfahren“) vereinbart, welches mittels der VMP durchzuführen ist, stimmen die Parteien der Nutzung der VMP zu.

Das Verfahrensmanagement eines Verfahrens kann abweichend vom SGH auch bei einer IHK oder AHK liegen, sofern dies nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Verfahrensregeln möglich ist und entsprechend vereinbart wurde.

Anfragen und Mitteilungen im Zusammenhang mit der Nutzung der VMP können an die Geschäftsstelle des SGH gerichtet werden.

§ 1 Geltung dieser Nutzungsbedingungen

(1) Betreiberin der VMP ist die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK), Breite Straße 29 in 10178 Berlin.

(2) Diese Nutzungsbedingungen regeln den Zugang zur und die Nutzung der VMP. Sie gelten für sämtliche Verfahren, die mittels der VMP durchgeführt werden und für alle Nutzer.

(3) Die Nutzungsbedingungen regeln die Nutzung der VMP, einschließlich der Rechte und Pflichten der Nutzer und definieren die Bedingungen, unter denen Inhalte bereitgestellt und genutzt werden können.

(4) Nutzer der VMP ist jede natürliche Person, die im eigenen Namen oder im Namen einer juristischen Person bzw. Unternehmen die VMP nutzt – beispielsweise indem sie ein Verfahren mittels der VMP einleitet und/oder für die VMP registriert ist und als Verfahrensbeteiligter agiert. Für den Fall, dass ein Nutzer für eine juristische Person bzw. ein Unternehmen handelt, so versichert dieser, dass er hierzu berechtigt bzw. bevollmächtigt ist und stimmt diesen Nutzungsbedingungen auch im Namen des betreffenden Unternehmens bzw. juristischer Person zu.

(5) Für SGH-Schiedsverfahren finden neben diesen Nutzungsbedingungen ebenfalls die Technikvorgaben – Anlage 3 zu den Schiedsregeln des SGH – Anwendung.

§ 2 Gegenstand und Verfügbarkeit der Verfahrensmanagement-plattform

(1) Die VMP ist im Internet unter www.vmp-sgh.de verfügbar sowie über www.schiedsgerichtshof.de erreichbar. Mittels der VMP können vom SGH angebotene

[1] Zur besseren Lesbarkeit wird in den Nutzungsbedingungen das generische Maskulinum verwendet. Die in diesen Nutzungsbedingungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Streitbeilegungsverfahren, insbesondere Schiedsverfahren, eingeleitet und durchgeführt werden.

(2) Im „offenen Bereich“ der VMP kann jeder Nutzer - ohne Registrierung und ohne Log In - die extern zur Verfügung gestellten Funktionen der VMP nutzen. Dies betrifft beispielsweise das Online-Formular zur Einleitung eines SGH-Schiedsverfahrens, welches zur Einleitung des Verfahrens digital auszufüllen und anschließend abzusenden ist.

(3) Der „geschlossene Bereich“ der VMP steht nur registrierten und für die VMP freigeschalteten Nutzern gemäß dieser Nutzungsbedingungen zur Verfügung. Nach dem Log In zur VMP stehen dem Nutzer innerhalb der VMP (geschlossener Bereich) zusätzliche Funktionen und Module zur Teilnahme sowie Durchführung eines oder mehrerer Streitbeilegungsverfahren bereit. Prozesshandlungen, wie insbesondere die Übermittlung verfahrensrelevanter Dokumente (u.a. Schriftsätze, Anträge, Anordnungen, Aufforderungen und dergleichen), haben von den an einem Streitbeilegungsverfahren beteiligten Nutzern (im Folgenden auch „Verfahrensbeteiligte“) mittels des geschlossenen Bereichs der VMP zu erfolgen.

(4) Falls die VMP aus technischen Gründen ganz oder teilweise nicht erreichbar ist, ist eine anderweitige Übermittlung an die Geschäftsstelle des SGH ausnahmsweise zulässig, wobei die Gründe für die Ersatzeinreichung glaubhaft zu machen sind.

(5) Die Verfügbarkeit der VMP im Jahresmittel beträgt 98,5 %.

(6) Die VMP steht in deutscher Sprache zur Verfügung. Sobald implementiert, wird die VMP auch in englischer Sprache verfügbar sein.

§ 3 Zugang und Zulassung zur Verfahrensmanagementplattform, Benutzerkonto, Verfahrensseite(n)

(1) Der „geschlossene Bereich“ der VMP gliedert sich in einen verfahrensübergreifenden allgemeinen Informations- und Navigationsbereich sowie in einen jeweils verfahrensbezogenen vertraulichen Bereich – die sog. Verfahrensseite(n).

(2) Voraussetzung für die Nutzung des geschlossenen Bereichs der VMP ist die erfolgreiche Registrierung eines Nutzers für die VMP, die Anlegung eines Benutzerkontos auf der VMP sowie die Freischaltung für die VMP durch die zuständigen Verfahrensmanager. Hierfür durchläuft jeder Nutzer einen Registrierungsprozess.

(3) Der Registrierungsprozess wird nur jenen Personen gegenüber initiiert, die Beteiligte an einem Streitbeilegungsverfahren sind, welches mittels der VMP durchgeführt wird und aufgrund dessen sie einen Zugang zum geschlossenen Bereich der VMP benötigen.

(4) Der Registrierungsprozess der Nutzer wird – in Abstimmung mit den betreffenden Parteien - vom SGH, einer IHK oder AHK und den dafür eingesetzten Verfahrensmanagern initiiert und durchgeführt. Der geschlossene Bereich der VMP steht nur Nutzern im Sinne dieser Nutzungsbedingungen zur Verfügung.

(5) Im Rahmen des Registrierungsprozesses erfolgt – soweit erforderlich – die Überprüfung der Identität des jeweiligen Nutzers und ob die betreffende Person auch tatsächlich autorisiert ist, Zugriff auf den geschlossenen Bereich der VMP und ein oder mehrere Streitbeilegungsverfahren zu erhalten. Die Überprüfung erfolgt ausschließlich auf Basis der Daten, die gegenüber dem SGH, einer IHK oder AHK sowie deren Verfahrensmanagern bei Einleitung eines Streitbeilegungsverfahrens mittels der VMP übermittelt worden sind sowie jener Daten, die der betreffende Nutzer im Rahmen des Registrierungsprozesses übermittelt.

Bei Zweifeln oder Unklarheiten werden die zuständigen Verfahrensmanager mit den Parteien des betreffenden Streitbeilegungsverfahrens sowie mit dem betreffenden Nutzer zwecks Klärung der Autorisierung in Kontakt treten.

(6) Der Nutzer hat im Rahmen des Registrierungsprozesses die von ihm abgefragten Daten anzugeben und steht dafür ein, dass die von ihm gemachten Angaben wahr und vollständig sind. Auf Basis der Registrierungsdaten wird das Benutzerkonto innerhalb der VMP angelegt. Jeder Nutzer verfügt über ein Benutzerkonto. Er verpflichtet sich, bis zur Beendigung dieses Nutzungsverhältnisses gegenüber den für ihn zuständigen Verfahrensmanagern des SGH, einer IHK oder AHK alle künftigen Änderungen der Angaben unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft auch die Information, dass sie nicht länger Beteiligter eines konkreten Verfahrens sind.

(7) Die Freischaltung eines Nutzers für die VMP sowie Freischaltung zu einer Verfahrensseite oder die Entfernung eines Nutzers von einer Verfahrensseite oder vom geschlossenen Bereich der VMP obliegt dem SGH, einer IHK oder AHK und den von diesen hierbei eingesetzten Verfahrensmanagern. Über die Freischaltung zu einer Verfahrensseite wird der Nutzer mittels automatisch generierter Benachrichtigung aus der VMP heraus per E-Mail benachrichtigt. Für die Benachrichtigung wird jene E-Mailadresse des Nutzers verwendet, die er auch im Rahmen der Anmeldung zur VMP verwendet.

(8) Der Registrierungsprozess ist abgeschlossen, sobald ein Nutzer zu einer konkreten Verfahrensseite durch den zuständigen Verfahrensmanager hinzugefügt worden ist (Freischaltung) und anschließend sein persönliches Passwort für die VMP vergibt sowie eine Authenticator App erfolgreich eingebunden hat. In der Wahl des persönlichen Passworts sowie der Authenticator App ist der Nutzer frei.

Mit Abschluss des Registrierungsprozesses kann sich der Nutzer auf der VMP für den geschlossenen Bereich mittels seiner persönlichen Zugangsdaten sowie Authentifizierung mittels Authenticator App anmelden (Log In).

Nutzern, denen die Anmeldung zur VMP mittels des „HighQ Hub“ möglich ist, haben für die Sicherheit dieses Anmeldevorgangs Sorge zu tragen. Die Einbindung von „HighQ Hub“ erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers. Er haftet für sämtliche Schäden, die der Plattformbetreiberin oder anderen Nutzern der VMP durch die Einbindung des „HighQ Hub“ entstehen.

(9) Alle Benutzerkonten der VMP und deren Zugänge sind individualisiert und dürfen nur vom jeweils zugelassenen Nutzer verwendet werden. Der Nutzer ist verpflichtet, seine Zugangsdaten geheim zu halten, nicht an Dritte herauszugeben und vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Gleiches gilt für die Nutzung sowie Zugangsdaten des „HighQ Hub“. Eine Weitergabe der Zugangsdaten ist ausdrücklich untersagt. Ebenso hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, sein Passwort regelmäßig zu aktualisieren sowie seine Endgeräte, mit welchen er auf die VMP zugreift, durch technische Maßnahmen vor unberechtigten schädlichen Zugriffen durch Dritte zu schützen. Hierzu gehören insbesondere die Implementierung und Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen und angemessenen aktuellen Viren- und Malware-Schutzes sowie regelmäßige Sicherheitsupdates der eigenen Systeme.

(10) Bei Verdacht des Missbrauchs von Zugangsdaten und/oder Zugriff auf die VMP oder der eigenen Systeme durch einen Dritten wird der Nutzer die Geschäftsstelle des SGH unverzüglich informieren.

(11) Erhält der SGH vom Verdacht der unberechtigten Nutzung bzw. Zugriffs Kenntnis, wird er den Zugang des betroffenen Nutzers für den geschlossenen Bereich der VMP sperren und mit dem betroffenen Nutzer in Kontakt treten. Eine erneute Freischaltung des betroffenen Nutzers durch den SGH erfolgt erst, wenn der Vorfall geklärt ist und etwaige Sicherheitslücken beim

Nutzer nachweislich behoben sind. Der Nutzer ist verpflichtet auf eigene Kosten mitzuwirken, sofern der unberechtigte Zugriff auf seine Sphäre zurückzuführen ist oder seine Mitwirkung aus anderen Gründen erforderlich ist.

§ 4 Verfahrensmanagement, Zugriffsrechte, Rollen- und Berechtigungen

(1) Für die Administration eines Streitbeilegungsverfahrens sind die jeweils von SGH, IHK oder AHK eingesetzten Verfahrensmanager zuständig.

(2) Streitbeilegungsverfahren, die mittels der VMP durchgeführt werden, verfügen jeweils über eine eigenständige Verfahrensseite innerhalb der VMP (geschlossener Bereich). Die Verfahrensseiten werden von den Verfahrensmanagern angelegt. Mit Zugriff der weiteren Verfahrensbeteiligten auf eine Verfahrensseite haben diese die Möglichkeit eigenständig weitere verfahrensrelevante Inhalte einzustellen und miteinander auszutauschen.

(3) Die Freischaltung eines Nutzers für die VMP und einzelne Verfahrensseiten obliegt den zuständigen Verfahrensmanagern.

(4) Bevor einem Nutzer tatsächlich Zugriff auf eine Verfahrensseite erteilt wird, stimmen sich die Verfahrensmanager insbesondere mit den Parteien des betreffenden Verfahrens ab, damit diese den Zugriff des jeweiligen Nutzers autorisieren.

(5) Zu den zu einer Verfahrensseite hinzugefügten Personen bzw. Nutzer, die sodann auch Zugriff auf die jeweiligen Verfahrensinhalte haben, zählen üblicherweise insbesondere die Parteien selbst und deren Vertreter sowie die von ihnen autorisierten sonstigen Personen, Prozessbevollmächtigte als auch die mit der Entscheidung in der Sache betrauten Personen bzw. Nutzer, wie insbesondere Schiedsrichter und Mediatoren.

(6) Im Laufe eines Streitbeilegungsverfahrens können weitere Personen als Verfahrensbeteiligte in einem konkreten Verfahren hinzukommen und Nutzer des geschlossenen Bereichs der VMP werden sowie Zugriff auf Verfahrensseiten erhalten, wenn sie registriert sind und freigeschaltet wurden. Ebenso können bereits zugelassene Nutzer von den zuständigen Verfahrensmanagern nachträglich von der Nutzung des geschlossenen Bereichs der VMP ausgeschlossenen werden oder von einem konkreten Streitbeilegungsverfahren und diesbezüglicher Verfahrensseite als Nutzer nachträglich entfernt werden. Es obliegt den Parteien eines Streitbeilegungsverfahrens dem für ihr Verfahren zuständigen Verfahrensmanager unter Angabe von Gründen mitzuteilen, wenn ein Nutzer nachträglich gesperrt bzw. von einer konkreten Verfahrensseite entfernt werden soll.

(7) Für die Übermittlung verfahrensrelevanter Dokumente bzw. Informationen stehen den Nutzern auf jeder Verfahrensseite verschiedene Module und Funktionen zur Verfügung.

(8) Mit „Upload“ bzw. elektronischem Einstellen und Übermitteln eines Dokuments bzw. einer Datei auf einer Verfahrensseite, gilt eine Prozesshandlung als gegenüber sämtlicher Verfahrensbeteiligten vorgenommen und übermittelt.

(9) Mittels eines detaillierten Rollen- und Berechtigungskonzepts werden die Verfahrensbeteiligten von den Verfahrensmanagern – in Abstimmung mit den betreffenden Parteien – für die jeweilige Verfahrensseite einer vordefinierten Nutzergruppe zugeordnet und erhalten dann entsprechend ihrer Rolle in einem konkreten Verfahren die erforderlichen Zugriffs-, Beteiligungs- und Einsichtsrechte. So können Nutzer gleichzeitig an mehreren Verfahren beteiligt sein, jedoch jeweils unterschiedlichen Nutzergruppen zugeordnet sein. Ist ein Nutzer einer rein betrachtenden Nutzerrolle zugeordnet, kann er in dem betreffenden

Verfahren mittels der VMP und diesbezüglichen Verfahrensseite keine prozessualen Handlungen vornehmen.

(10) Jeder Nutzer hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass er über die zur Nutzung der VMP erforderliche technische Ausstattung – insbesondere internetfähige Endgeräte sowie Hard- und Software - verfügt. Für einige Funktionen der VMP ist es erforderlich, dass Nutzer Dateiformate der Software Microsoft 365 öffnen und bearbeiten können und eigenverantwortlich über eine entsprechende Microsoft Lizenz verfügen.

§ 5 VMP Module und Funktionen (geschlossener Bereich VMP)

Nachfolgend werden die wesentlichen Module und Funktionen des geschlossenen Bereichs der VMP - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - beschrieben.

(1) Den Nutzern stehen verschiedene Module und Funktionen zur Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens zur Verfügung.

(2) Automatisierte Benachrichtigungsfunktionen sorgen dafür, dass die Verfahrensbeteiligten stets über alle sie betreffenden verfahrensrelevanten Vorgänge innerhalb der VMP informiert sind. Hierzu erhalten die Nutzer an ihre E-Mail aus der VMP heraus automatisiert generierte und versendete Benachrichtigungen. Hierbei genutzte E-Mail-Adresse ist identisch mit jener, die ein Nutzer für den Log In zur VMP verwendet.

(3) Der geschlossene Bereich der VMP gliedert sich in einen verfahrensübergreifenden allgemeinen Informations- und Navigationsbereich sowie in einen jeweils verfahrensbezogenen vertraulichen Bereich – die sog. Verfahrensseite(n).

(4) Die an einem konkreten Verfahren beteiligten Nutzer werden von den Verfahrensmanagern zu der ihr Verfahren betreffenden Verfahrensseite hinzugefügt.

(5) Die Kennung einer Verfahrensseite ist identisch mit der für ein Verfahren durch die Verfahrensmanager zuvor vergebenen Verfahrensnummer. Über das Menü der Hauptnavigation können die Nutzer jene Verfahrensseite auswählen, auf welcher sie konkret agieren möchten. Wenn ein Nutzer an mehr als einem Verfahren beteiligt ist, erscheint ein Dropdown-Menü, mittels dessen er das jeweilige Verfahren bzw. Verfahrensseite auswählt.

(6) Der Funktionsumfang einzelner Module richtet sich insbesondere nach der Zuordnung eines Nutzers zu einer konkreten Nutzergruppe im jeweiligen Verfahren.

(7) Ein Nutzer, der bei mehr als einem Verfahren beteiligt ist, kann unterschiedlichen Nutzergruppen angehören und somit unterschiedliche Module und Funktionen haben, die jeweils in Abhängigkeit zu der Art seiner Beteiligung in einem Verfahren stehen. So stehen beispielsweise den Verfahrensmanagern andere Funktionen zur Verfügung als dem Schiedsrichter oder den Parteien eines Streitbeilegungsverfahrens. Ebenso wird zwischen rein betrachtenden Nutzergruppen und Nutzergruppen mit der technischen Befähigung prozessuale Handlungen vornehmen zu können, unterschieden.

(8) Nutzerrollen, Berechtigungen als auch Aufbau und Struktur von Verfahrensseiten sowie Module und Funktionen können je nach Art des konkreten Streitbeilegungsverfahrens oder aufgrund individueller verfahrensbezogener Anforderungen voneinander abweichen.

(9) Die DIHK behält sich das Recht vor Aufbau und Struktur von Verfahrensseiten sowie Art und Umfang der Module als auch Funktionen und Nutzerrollen jederzeit anzupassen. Dabei bleibt ein Funktionsumfang sichergestellt, der die Durchführung von Verfahren weiterhin gewährleistet.

(10) Zu den Modulen und Funktionen des geschlossenen Bereichs der VMP im Einzelnen:

Die übergeordnete Hauptnavigation der VMP sowie jede Verfahrensseite folgen einer vordefinierten einheitlichen Struktur.

a) Startseite
Mit Log In auf der VMP gelangt der Nutzer auf seine persönliche Startseite. Die Startseite bietet einen allgemeinen Überblick über „Neueste Aktivitäten“. Sie ist über das „Haus-Symbol“ jederzeit zu erreichen.

b) Hauptnavigation
In der Hauptnavigation finden sich einerseits allgemeine Informationen, die jedem Nutzer zugänglich sind. Andererseits – über den Menüpunkt „Verfahren“ – hat jeder Nutzer eine individualisierte Darstellung aller Verfahren, an welchen er konkret beteiligt ist. Über die Auswahlliste (Drop-Down-Menü) kann der Nutzer jenes Verfahren auswählen, auf dessen konkrete Verfahrensseite er gelangen möchte.

c) Aufbau der Verfahrensseiten
Jedes Verfahren, das mittels der VMP durchgeführt wird, verfügt über eine eigene Verfahrensseite.
Die Verfahrensseite hat in der Regel folgenden Aufbau und Module:

- Dashboard
- Neueste Aktivität
- Akte
- Kalender
- Aufgaben
- Verfahrensbeteiligte

§ 6 Nutzung der VMP (Lizenz)

(1) Die VMP basiert auf dem Produkt HighQ des Anbieters Thomson Reuters. Zwischen der DIHK und Thomson Reuters wurde ein entsprechender Vertrag geschlossen, welcher der DIHK die erforderlichen VMP-Nutzungsrechte einräumt, um auch den Nutzern die VMP zwecks Durchführung von Streitbeilegungsverfahren zur Verfügung stellen zu können.

(2) Vorbehaltlich der in diesen Bedingungen festgelegten Beschränkungen gewährt die DIHK dem Nutzer das beschränkte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare sowie widerrufbare Recht, auf die VMP und die mittels der VMP bereitgestellten Module und Funktionen nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen zugreifen zu dürfen. Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt ausschließlich zum Zweck der Durchführung von mittels der VMP angebotenen und durchzuführenden Streitbeilegungsverfahren und dem zu diesem Zweck einem Nutzer, aufgrund seiner Beteiligung an einem solchen Verfahren, eingeräumten Zugriff auf die VMP sowie derer Module und Funktionen und der hierbei bereitgestellten Informationen. Grundsätzlich muss jeder Nutzer die VMP zu jeder Zeit in Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften nutzen.

(3) Es ist nicht gestattet, das Eigentum sowie gewerbliche Schutzrechte von DIHK und/oder Thomson Reuters an der VMP sowie an der VMP zugrundeliegenden Software in irgendeiner Weise zu verletzen bzw. zu verwenden. Die VMP darf weder ganz oder teilweise kopiert, nachgebaut oder in irgendeiner Weise Teil eines anderen Produkts oder Dienstleistung werden. Sämtliche gewerblichen Schutzrechte sind zu wahren.

(4) Pro Verfahrensseite stehen den streitbeteiligten Parteien (Kläger- und Beklagtenseite) maximal jeweils vier Nutzer zur Verfügung, die sie einem konkreten Verfahren als Beteiligte durch die Verfahrensmanager hinzufügen lassen können.

(5) Der Speicherplatz pro Partei und pro Verfahren ist auf 5 GB beschränkt. Wird die Datenmenge überschritten, werden die betreffenden Dateien bzw. Informationen dennoch innerhalb der betreffenden Verfahrensseite erfasst und gespeichert.

(6) Sofern eine Partei mehr Nutzer oder Speicherplatz benötigt, hat sie dies dem zuständigen Verfahrensmanager mitzuteilen. Die Freischaltung weiterer Nutzer und/oder Speicherplatz kann mit zusätzlichen Kosten verbunden sein. Hierüber werden sich die betreffende Partei und der Verfahrensmanager sodann austauschen und entsprechende Vereinbarung treffen.

(7) Sämtliche an einem Verfahren beteiligte Nutzer sind angehalten, dass die Datenverarbeitung und Datenverwendung im Einklang mit den jeweils geltenden Vorschriften erfolgt und etwaige Informationspflichten erfüllt werden. Es obliegt den Parteien eines Verfahrens sich mit dem für ihr Verfahren zuständigen Schiedsrichter oder anderweitig zur Entscheidung involvierten Person bzw. Nutzer (beispielsweise Mediator oder Schlichter) über die Anwendbarkeit und Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften austauschen.

(8) Nutzer haben die Vertraulichkeit von Streitbeilegungsverfahren zu wahren und sämtliche verfahrensbezogene sowie personenbezogene Daten, zu denen sie mittels der VMP einen Zugang haben, vertraulich zu behandeln.

(9) Die Übertragung von Daten der VMP – insbesondere von Verfahrensseiten – in andere HighQ-Instanzen oder von einer Verfahrensseite in eine andere Verfahrensseite oder in Systeme von Drittanbietern ist untersagt. Erlaubt sind lediglich die einem Nutzer mittels der VMP jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten des Downloads von Verfahrensinhalten auf (eigene) – außerhalb der VMP liegende Systeme zum Zwecke der Verfahrensdokumentation und Speicherung der sein Verfahren betreffenden Verfahrensdaten sowie Daten seines Benutzerkontos. Der Nutzer hat im Falle der Speicherung auf außerhalb der VMP liegender Systeme sicherzustellen, dass die hierfür genutzten Systeme vor schädlichem unberechtigtem Zugriff durch Dritte geschützt sind. Hierzu gehören insbesondere die Implementierung und Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen und angemessenen aktuellen Viren- und Malware-Schutzes sowie regelmäßige Sicherheitsupdates der eigenen Systeme sowie angemessene weitere technische Maßnahmen.

(10) Die Einbindung bzw. Installation von Drittanbieter-Applikationen, Software, Funktionen oder dergleichen sowie Malware durch einen Nutzer in die VMP und insbesondere in eine Verfahrensseite ist ausdrücklich untersagt.

§ 7 Meldepflichten

(1) Verdacht auf Sicherheitsverstöße: Nutzer sind verpflichtet, den SGH unverzüglich zu informieren, falls ein Verdacht auf eine unbefugte Nutzung ihres Benutzerkontos oder andere Sicherheitsverstöße in Verbindung mit der Nutzung der VMP bestehen.

(2) Sicherheitsvorfälle: Bei unbefugtem Zugriff auf die VMP, Datenverlust oder Verdacht auf Manipulation von verfahrensrelevanten Dokumenten o.ä., ist der Nutzer verpflichtet, diese Vorfälle umgehend dem SGH zu melden.

(3) Sollte ein Nutzer irrtümlich Zugang zu Verfahrensdaten und/oder personenbezogenen Daten erhalten haben, hat er dies unverzüglich dem für sein Verfahren bzw. das betreffende Verfahren zuständigen Verfahrensmanager mitzuteilen. Dem Nutzer ist es ausdrücklich

untersagt in irgendeiner Weise von den ihm irrtümlich zugänglichen Daten Gebrauch zu machen, insbesondere darf er die betreffenden Daten weder herunterladen, speichern, kopieren oder anderweitig für irgendeinen Zweck nutzen oder weitergeben.

(4) Jede Meldung an den SGH hat gegenüber der Geschäftsstelle des SGH zu erfolgen:

E-Mail sekretariat@schiedsgerichtshof.de

Daneben kann auch eine Meldung an datenschutz@dihk.de erfolgen.

(5) Erforderliche Angaben: In jeder Meldung sind der Vorfall und die Umstände, unter denen der Sicherheitsverstoß oder Verdacht auf einen solchen oder ein anderer Vorfall festgestellt wurde, so genau wie möglich zu beschreiben. Gegebenenfalls sind Nachweise beizufügen, die den Verdacht stützen. Ebenso hat der Meldende seine zum Zwecke der weiteren Aufklärung und diesbezüglichen Kontaktaufnahme vollständigen Kontaktdaten zu übermitteln.

§ 8 Fremde Inhalte

(1) Dem Nutzer ist es untersagt, direkt oder indirekt (z. B. durch Links oder Frames) Inhalte auf der VMP einzustellen, die gegen gesetzliche Verbote der Bundesrepublik Deutschland sowie des Europarechts, behördliche Anordnungen oder gegen die guten Sitten verstoßen. Der Nutzer darf durch die vom ihm eingestellten Inhalte keine Rechte Dritter, insbesondere keine Urheber- oder gewerblichen Schutzrechte oder Geschäftsgeheimnisse verletzen.

(2) Die DIHK behält sich vor, Inhalte zu sperren, wenn diese nach deutschem Recht strafbar sind oder erkennbar zur Vorbereitung strafbarer Handlungen dienen oder gegen gesetzliche Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland sowie des Europarechts verstoßen.

(3) Die DIHK macht sich fremde Inhalte nicht zu Eigen.

(4) Sollte ein Nutzer Kenntnis von einem Verstoß gegen die Regelungen des § 9 Absatz 1 und 2 haben, so wird er die Geschäftsstelle des SGH hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Das gleiche gilt bei einem Verdachtsfall.

(5) Der Nutzer stellt die DIHK von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die DIHK wegen der Verletzung ihrer Rechte oder wegen Rechtsverstößen aufgrund der vom Nutzer eingestellten Dokumente oder Inhalte sowie sonstiger zweckwidriger Nutzung des Benutzerkontos der VMP geltend machen. Der Nutzer übernimmt diesbezüglich auch die Kosten der Rechtsverfolgung der DIHK einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten.

§ 9 Daten- und Geschäftsgeheimnisschutz

(1) Der Nutzer und die Plattformbetreiberin verarbeiten im Rahmen des Betriebs und der Nutzung der VMP personenbezogene Daten. Der Nutzer und die Plattformbetreiberin verpflichten sich daher zur umfassenden Einhaltung aller Verpflichtungen aus der „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG“ (Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)) und des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich. Im Fall der Übermittlung personenbezogener Daten vom Nutzer an die Plattformbetreiberin und umgekehrt entscheidet die empfangende Partei – sofern nichts anderes vereinbart wird – ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der personenbezogenen Daten über die Verarbeitung der Daten und ist somit verantwortlich für die Einhaltung der Vorgaben der DSGVO und des BDSG. Weitere Informationen zum

Datenschutz im Zusammenhang mit der VMP sowie zum Verfahrensmanagement finden sich auf der Website des SGH (www.schiedsgerichtshof.de) in der Rubrik Dokumente zum Thema „Datenschutz“.

(2) Der Nutzer und die DIHK verpflichten sich, auf der VMP eingebrachte bzw. erlangte eigene und / oder fremde Geschäftsgeheimnisse i. S. v. § 2 Nr. 1 GeschGehG nur gem. den Bestimmungen der §§ 3 - 5 GeschGehG zu nutzen bzw. offenzulegen.

§ 10 Haftungsbeschränkung der Plattformbetreiberin

(1) Die DIHK haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die DIHK ausschließlich bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen die DIHK bei Vertragsabschluss aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste.

(2) Für von der DIHK nicht verschuldete Störungen innerhalb des Leitungsnetzes übernimmt die DIHK keine Haftung.

(3) Für den Verlust von Daten haftet die DIHK nur, soweit ein solcher Verlust durch angemessene technische und / oder organisatorische Maßnahmen seitens des Nutzers nicht vermeidbar war.

(4) Die DIHK haftet nicht für Beeinträchtigungen des vertragsgemäßen Gebrauchs der von der DIHK erbrachten Leistungen, die durch eine unsachgemäße oder fehlerhafte Einwirkung durch den Nutzer verursacht worden sind.

(5) Die DIHK haftet nicht für Schäden, die durch Ereignisse höherer Gewalt entstehen, wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Terrorakte, Arbeitskämpfe oder technische Störungen, die außerhalb des Einflussbereichs der DIHK liegen.

(6) Die Haftung der DIHK für Datenverlust ist auf den typischen Aufwand zur Wiederherstellung beschränkt, der bei regelmäßiger und dem Risiko angemessener Datensicherung durch den Nutzer angefallen wäre. Für Datenverluste haftet die DIHK nur dann, wenn diese durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung verursacht wurden.

(7) Soweit über die VMP eine Möglichkeit der Weiterleitung auf Datenbanken, Websites, Dienste etc. Dritter, z. B. durch die Einstellung von Links oder Hyperlinks, gegeben ist, haftet die DIHK weder für Zugänglichkeit, Bestand oder Sicherheit dieser Datenbanken oder Dienste noch für den Inhalt derselben. Insbesondere haftet die DIHK nicht für die Rechtmäßigkeit, inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Datenbanken, Websites, Dienste, etc.

(8) Der Nutzer stellt die DIHK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Rechtsverstößen des Nutzers, insbesondere durch die Einstellung unzulässiger Inhalte auf der VMP oder durch eine unbefugte Nutzung seines Benutzerkontos und/oder der VMP, geltend gemacht werden. Die Freistellung umfasst auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung.

(9) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen der DIHK.

§ 11 Beendigung der Nutzung der VMP (geschlossener Bereich)

(1) Der diesen Nutzungsbedingungen zugrundeliegende Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er beginnt mit der Freischaltung eines Nutzers für den geschlossenen Bereich der VMP gemäß dieser Nutzungsbedingungen und endet automatisch mit endgültigem Entzug der Zugriffsberechtigung eines Nutzers auf den geschlossenen Bereich der VMP nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen. Einer Kündigung des Vertrags bzw. des Nutzungsverhältnisses bedarf es nicht. Bei vorübergehendem Entzug von Zugriffsrechten auf die VMP gemäß dieser Nutzungsbedingungen bleibt der zugrundeliegende Vertrag zwischen dem Nutzer und der DIHK bestehen.

(2) Der Nutzer kann während der Dauer des Nutzungsverhältnisses gegenüber der Geschäftsstelle des SGH sowie gegenüber der DIHK (datenschutz@dihk.de) mitteilen, dass er nicht länger Nutzer des geschlossenen Bereichs der VMP sein möchte und sein Benutzerkonto zu diesem Zweck deaktiviert werden soll. Eine Deaktivierung des Benutzerkontos hat auch zur Folge, dass der Zugriff auf sämtliche für diesen Nutzer zu diesem Zeitpunkt freigeschaltete Verfahrensseiten gegenüber diesem Nutzer unverzüglich entzogen wird. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass die prozessuale Handlungsfähigkeit der von seiner Entfernung als Nutzer von einer Verfahrensseite bzw. Deaktivierung des Benutzerkontos betroffenen Partei eines Streitbeilegungsverfahrens weiterhin gewährleistet ist sowie die ordnungsgemäße Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens mittels der VMP insgesamt weiterhin möglich ist.

(3) Der Nutzer kann gegenüber dem SGH sowie zuständigen Verfahrensmanager verlangen, dass er lediglich als Verfahrensbeteiligter bei einem konkreten Streitbeilegungsverfahren von der diesbezüglichen Verfahrensseite entfernt wird, er aber bei anderen Verfahren, für deren Verfahrensseiten er ebenfalls freigeschaltet ist, weiterhin Verfahrensbeteiligter und somit Nutzer des geschlossenen Bereichs der VMP bleibt. Das Benutzerkonto bleibt in diesem Fall aktiviert und der zugrundeliegende Vertrag aktiv. Sollte der Nutzer zu diesem Zeitpunkt jedoch an nur einem Verfahren beteiligt sein, so hat sein Wunsch auf Entfernung von diesbezüglicher Verfahrensseite die Deaktivierung seines Benutzerkontos und Entzug des Zugriffs auf den geschlossenen Bereich der VMP als Ganzes zur Folge. Das Nutzungsverhältnis gilt sodann als beendet.

(4) Mit Beendigung eines Streitbeilegungsverfahrens haben die an diesem Verfahren beteiligten Nutzer zum Zwecke der Sicherung von Verfahrensdaten für einen Zeitraum von 4 Wochen weiterhin Zugriff auf die betreffende Verfahrensseite. Änderungen an den auf der Verfahrensseite erfassten Daten nach Beendigung eines Verfahrens sind ausdrücklich untersagt. Nach Ablauf von 4 Wochen ab Beendigung des Streitbeilegungsverfahrens wird sämtlichen Verfahrensbeteiligten der Zugriff auf die betreffende Verfahrensseite entzogen. Nutzer, die zu diesem Zeitpunkt an anderen Verfahren weiterhin beteiligt sind, behalten hiervon ungeachtet den Zugriff auf die übrigen für sie freigeschalteten Verfahrensseiten. Ebenso bleibt das Benutzerkonto aktiv. Für Nutzer, die zu diesem Zeitpunkt jedoch an nur einem Verfahren beteiligt sind, hat die Entfernung von diesbezüglicher Verfahrensseite auch die Deaktivierung ihres Benutzerkontos und Entzug des Zugriffs auf den geschlossenen Bereich der VMP als Ganzes zur Folge. Das Nutzungsverhältnis gilt sodann als beendet.

(5) Nutzer des geschlossenen Bereichs der VMP werden spätestens innerhalb von 6 Wochen mit Beendigung des letzten Verfahrens, welches mittels der VMP durchgeführt wird und an welchem sie Verfahrensbeteiligter sind bzw. waren, von der Nutzung des geschlossenen Bereichs der VMP ausgeschlossen. Das zu einem Nutzer gehörende Benutzerkonto wird ebenfalls deaktiviert. Ebenso endet in diesem Moment das Nutzungsverhältnis zwischen dem betreffenden Nutzer und der DIHK. Der Nutzer hat fortan keinen Zugriff auf den geschlossenen Bereich der VMP.

(6) Für den Fall, dass ein Nutzer zu einem späteren Zeitpunkt – nachdem sein Benutzerkonto deaktiviert und ihm der Zugriff auf den geschlossenen Bereich der VMP entzogen wurde - erneut Verfahrensbeteiligter eines mittels der VMP durchgeführten Streitbeilegungsverfahrens ist, muss sich der betreffende Nutzer erneut für die VMP nach Maßgabe der dann geltenden Nutzungsbedingungen registrieren und für den geschlossenen Bereich der VMP sowie betreffende Verfahrensseite(n) nach Maßgabe der dann geltenden Nutzungsbedingungen von dem zuständigen Verfahrensmanager freigeschaltet werden.

§ 12 Nutzer-Sperrung und vorüberhegende Deaktivierung der VMP

(1) Die DIHK sowie zuständigen Verfahrensmanager sind berechtigt, einem Nutzer den Zugang zum geschlossenen Bereich der VMP ganz oder teilweise oder zu einzelnen Verfahrensseiten vorübergehend oder dauerhaft zu entziehen (Nutzer-Sperrung), falls ein hinreichender Verdacht besteht, dass er gegen diese Nutzungsbedingungen oder andere Rechtsvorschriften verstoßen hat. Der Nutzer kann diese Maßnahmen abwenden bzw. seine erneute Freischaltung bewirken, wenn er den Verdacht durch Vorlage geeigneter Nachweise auf eigene Kosten ausräumt. Der Nutzer wird erneut freigeschaltet, sobald der Anlass bzw. Grund der Sperrung nicht mehr besteht.

Für die Dauer der Sperrung kann der Nutzer verfahrensrelevante Informationen alternativ beispielsweise postalisch oder per E-Mail an die Geschäftsstelle des SGH sowie die jeweils zuständigen Verfahrensmanager und weiteren Verfahrensbeteiligten übermitteln.

(2) Bei Verdacht auf einen Sicherheitsvorfall bzw. bei Vorliegen eines solchen kann die DIHK die VMP ganz oder teilweise – für die Dauer der vollständigen Aufklärung und Behebung des jeweiligen Verdachts bzw. Vorfalls – deaktivieren und gegenüber allen Nutzern den Zugriff auf die VMP sperren.

Für die Dauer der Deaktivierung der VMP können Nutzer verfahrensrelevante Informationen alternativ beispielsweise postalisch oder per E-Mail an die Geschäftsstelle des SGH sowie die jeweils zuständigen Verfahrensmanager und weiteren Verfahrensbeteiligten übermitteln.

§ 13 Aufrechnung und Abtretung

(1) Zur Aufrechnung gegenüber der DIHK ist der Nutzer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen und fälligen Gegenforderungen berechtigt. Eine Aufrechnung gegen Kosten des Schiedsverfahrens i. S. d. Schiedsregeln des Schiedsgerichtshofs bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer (SGH) ist ausgeschlossen.

(2) Eine teilweise oder vollständige Übertragung der Rechte des Nutzers aus dem Vertrag mit der DIHK auf Dritte ist ausgeschlossen.

§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Berlin. Die DIHK ist berechtigt, den Nutzer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 15 Vorrang der Verfahrensregeln

Im Falle von Widersprüchlichkeiten oder Abweichungen zwischen diesen Nutzungsbedingungen und den jeweils anwendbaren Verfahrensregeln, haben die jeweiligen Verfahrensregeln gegenüber diesen Nutzungsbedingungen Vorrang.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden und / oder den gesetzlichen Regelungen widersprechen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.

Stand: 27. November 2024

VMP des SGH: www.vmp-sgh.de

Website des SGH: www.schiedsgerichtshof.de